

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Pforzheim über die Erhebung von Kostenbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg sowie § 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. §§ 6, 8b Absatz 3 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Pforzheim am 17.05.2022 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 28.07.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Kern- und Randzeitenbetreuung und Hort) sowie für die Betreuung in Kindertagespflege, für die von der Stadt Pforzheim Förderungsleistungen nach §§ 22 - 24 SGB VIII gewährt werden, wird ein Kostenbeitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen und zu den laufenden Kosten der Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII nach der beigefügten Kostenbeitragstabelle erhoben.

Artikel 2

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 5 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Kostenbeitrag wird erstmals zum Ersten des Monats, in dem die Betreuung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege beginnt, durch die Stadt Pforzheim festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt jeweils nach Ablauf von spätestens 15 Monaten nach der letzten Festsetzung. Festsetzungszeitraum ist dabei der jeweils im zuletzt bekanntgegebenen Kostenbeitragsbescheid genannte Gültigkeitszeitraum. Der Kostenbeitrag wird erstmalig zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und danach jeweils zum 10. eines Monats. Etwaige sich aus einer folgenden Beitragsfestsetzung ergebenden Kostenbeitragsüberzahlungen werden bei Fortbestehen des Betreuungsverhältnisses grundsätzlich mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen verrechnet und bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses rückerstattet.

2. Abs. 6 Satz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

¹Der Kostenbeitrag ist für jeden Monat - mit Ausnahme des beitragsfreien Monats August - durchgehend während der Dauer des Betreuungsverhältnisses zu entrichten.

3. Abs. 9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

Bei Kostenbeitragspflichtigen bzw. bei Kindern, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII, Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes

(BKG) beziehen, bei Pflegekindern nach § 33 SGB VIII und Kindern, die in einer betreuten Wohnform nach SGB VIII leben, wird für die Dauer des Sozialleistungsanspruchs grundsätzlich auf eine Erhebung eines Kostenbeitrags verzichtet. Der Sozialleistungsanspruch bzw. die Beitragsfreiheit ist von den Kostenbeitragspflichtigen gegenüber der beitrags erhebenden Stelle durch Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Stelle der Stadt Pforzheim nachzuweisen. Bei Bezug von Sozialleistungen wird dem Kostenbeitragspflichtigen die Bescheinigung auf Anfrage durch die zuständige Stelle der Stadt Pforzheim ausgestellt. Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, die (vorzeitige) Einstellung von Sozialleistungen und damit den Wegfall der Grundlage für die Beitragsfreiheit der Stadt Pforzheim unverzüglich anzuzeigen und eine Einkommensbescheinigung nach § 4 dieser Satzung vorzulegen.

4. Es wird folgender neuer Absatz 10 eingefügt:

(10) Wird ein Kind nach dem Ende des vereinbarten Betreuungszeitraums von der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson abgeholt (verspätete Abholung), entsteht ein zusätzlicher Kostenbeitrag. Dieser zusätzliche Kostenbeitrag beträgt pauschal € 20 pro angefangene 15 Minuten des Überziehungszeitraums. Der zusätzliche Kostenbeitrag wird von der Stadt Pforzheim vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt. Die Stadt Pforzheim kann von der Festsetzung des zusätzlichen Kostenbeitrages wegen verspäteter Abholung absehen, sofern die Erhebung der Gebühr eine unbillige Härte für den Kostenbeitragspflichtigen darstellt.

Artikel 3

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

(3) Für Kinder, die während des Betreuungszeitraums 3 Jahre alt werden, wird der Kostenbeitrag bis zum Monat vor dem 3. Geburtstag als „Kind unter 3 Jahren“ erhoben und vom Beginn des Monats, in den der 3. Geburtstag fällt, als „Kind ab 3 Jahren“.

2. Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

²Dabei werden die Stunden, für die trotz Abwesenheit des Kindes die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Leistungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII hat, ebenfalls als tatsächliche Betreuungszeit gewertet.

3. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

³Der jährliche Beitrag ist in 11 gleichen Monatsraten zu zahlen; im Monat August wird kein Beitrag erhoben.

Artikel 4

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Mit der Antragstellung auf Förderung in Kindertagespflege oder spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Zusage für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung sowie jeweils spätestens 8 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kostenbeitragsbescheids haben die Kostenbeitragspflichtigen der beitrags erhebenden Stelle unaufgefordert schriftlich die Höhe ihres maßgeblichen Einkommens nach Abs. 2 mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Für die Mitteilung des maßgeblichen Einkommens ist der im Internet hinterlegte Vordruck „Selbstauskunft“ zu verwenden. Erfolgen keine oder nur unzureichende Angaben zum maßgeblichen Einkommen oder werden Nachweise nicht oder nur unvollständig vorgelegt oder wird der Nachweis schuldhaft verzögert, werden durch den Träger der Kindertageseinrichtung bzw. das Jugend- und Sozialamt (bei Betreuung in der Kindertagespflege) Kostenbeiträge nach der höchsten Einkommensstufe erhoben. Eine rückwirkende Aufhebung der Festsetzung der höchsten Beitragsstufe erfolgt längstens für den Zeitraum von drei Monaten vor Eingang der vollständigen Angaben bzw. der Nachweise.
- Eine Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des Einkommens entfällt, wenn und solange sich die Kostenbeitragspflichtigen im Rahmen der Selbstauskunft gegenüber der Stadt Pforzheim schriftlich zur Zahlung des Höchstbeitrags unter Zugrundelegung des vereinbarten Betreuungsumfangs verpflichten oder eine Beitragsfreiheit nach § 2 Abs. 9 dieser Satzung nachweisen.

1a Absatz 3 lit. wird am Ende um folgenden neuen Satz 2 ergänzt:

²Nicht angerechnet wird Einkommen aus ehrenamtlicher Tätigkeit.

2. Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

³Elterngeld und Mutterschaftsgeld werden als Einkommen angerechnet, soweit es den Sockelbetrag gem. § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) von 300 Euro bzw. 150 Euro monatlich je Kind und Elternteil übersteigt.

3. Abs. 9 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (9) Von dem nach den Absätzen 2 bis 8 berechneten Familieneinkommen ist je Kind ein Betrag in Höhe von 12,5 % des Familieneinkommens, mindestens jedoch in Höhe von 8.000 € abzuziehen. Der Abzug nach Satz 1 gilt erst ab dem zweiten im Haushalt lebenden
- a) minderjährigen eigenen Kind oder
 - b) kindergeldberechtigten volljährigen eigenen Kind
- der nach Abs. 2 relevanten Elternteile, unabhängig davon, ob diese weiteren Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut werden oder nicht. Der Kindergeldbezug für volljährige Kinder im Haushalt ist durch die Vorlage des Kindergeldbescheides der zuständigen Familienkasse oder einer entsprechenden Bescheinigung der auszahlenden Stelle nachzuweisen. Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder ist die Mitteilung des maßgeblichen Einkommens über den im Internet hinterlegten Vordruck „Selbstauskunft“.

Artikel 5

§ 5 Abs. 1 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- (1) Verringert sich das maßgebliche Einkommen, wird der Kostenbeitrag auf Antrag neu festgesetzt, und zwar ab dem nächsten Monatsersten nach Eintritt der Veränderung, wenn Anzeige und Nachweis in Form eines neuen Bescheids zum maßgeblichen Einkommen vorliegt. Bei späterer Anzeige und Vorlage des Nachweises erfolgt die Neufestsetzung mit Beginn des Monats, in dem der Nachweis geführt wird. Die Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgt auf der Basis des zu erwartenden, maßgeblichen Jahreseinkommens (§ 4 Abs. 2) des Kalenderjahres, in dem die Veränderung eintritt bzw. eingetreten ist. Der Festsetzungszeitraum nach § 2 Abs. 5 beginnt wieder neu zu laufen.

Artikel 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Pforzheim in Kraft.

Ausgefertigt
Pforzheim, 17.05.2022
Der Oberbürgermeister
gez. Peter Boch

Anlagen als Bestandteil der Satzung:
- Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2021